

4.6.3. Horchkontrollen

Horchkontrollen sind ein wichtiges Hilfsmittel, um Störungen der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und tatsächliche Absichten, Stimmungen und Meinungen der SG/VH zu erfahren.

Im UHV können gesammelte Informationen zur schnelleren Aufklärung von Straftaten führen.

Einzelmaßnahmen:

- Geräuschloses Verhalten:
 - Schuhwerk beachten;
 - Weglassen geräuschverursachender Gegenstände;
 - nicht husten oder niesen.
- Keine plötzliche unnatürliche Ruhe herbeiführen. SG/VH sind an die normalen Geräusche entsprechend dem Tagesablaufplan gewöhnt!
- Beziehen und Verlassen der Abhorchstelle möglichst in Verbindung mit Lichtkontrollen oder anderen ungedeckten Maßnahmen weiterer SV-Angehöriger vornehmen.
- Zweckmäßige Abhorchstelle wählen, z. B.:
 - in der Nähe der Sichtkontrollöffnung;
 - am Türspalt;
 - an Rohrdurchführungen, Be- und Entlüftungs- sowie Toilettenanlagen;
 - außerhalb des Verwahrbereichs am Fenster.
- Keine dem Bereich fremden Gerüche verbreiten:
 - nicht rauchen;
 - Verwendung von Parfüm und Rasierwasser vermeiden.
- Eingeschaltete Beleuchtung nicht löschen, auf eigenen Schatten achten.
- **Hilfsmittel** verwenden:
 - ↳ Hörrohr;
 - ↳ Stethoskop;
 - ◇ Abhörgerät mit Körperschallmikrofon.
- Wesentliche Feststellungen notieren, Redewendungen und Dialekt einprägen.

Beachte:

Horchkontrollen dürfen nicht bekannt sein und SG/VH auch im Ergebnis nicht bekannt werden.

Grundsatz: „Viel hören, ohne selbst bemerkt zu werden!“